

Satzung des Kirwaver eins Berggau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kirwaver eins Berggau e. V.“ und hat seinen Sitz in 92361 Berggau.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Geschäftsjahr dauert von 01.01. bis zum 31.12. des Jahres.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung“.
- (2) Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne der §§ 51 ff der AO 1977 als gemeinnützig anerkannt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Aufrechterhaltung von altertümlichen, bayerischen Brauchtümern, wie Volkstänze, bayerische Tradition und die diesbezügliche Förderung von Jugendlichen und Erwachsenen zu diesem Thema.
- (2) Der Verein verfolgt die Hinführung der Mitglieder zur bayerischen Kultur wie unter (1) aufgelistet.
- (3) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:
 - a. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, (z. B. Brauchtumskunde), Kursen (Volkstanz, Goislschnalzn)

§ 4 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereines bestehen keine Ansprüche auf gezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
- (4) Das vorhandene Vereinsvermögen wird nach Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke einem gemeinnützigem Zweck zugeführt (Siehe hierzu auch § 9 Absatz 4).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die in der Lage ist, durch aktive Mitarbeit einen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks zu leisten, die die Satzung des Vereins anerkennt und die charakteristischen Fähigkeiten hinsichtlich der Kriterien des Vereinszwecks besitzt. Alle Kirwaboum und – moila, die beim Baum austanzen teilnehmen, müssen Mitglied sein.
- (2) Über eine Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod
 - a. durch Erklärung des Austritts, die schriftlich, drei Monate vor Ende des Vereinsjahres erfolgen muss.
 - b. durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages. Über den Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und die Ausrichtung des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
 - Wahl und Entlastung des Vorstands

- Wahl zweier externer Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Vereinszwecks
 - Beschlussfassung über Personal-, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten. Bei der Beschlussfassung über Personalangelegenheiten bezüglich der Kirwapaare, die den Baum austanzen, werden die Vorjahrespaare bevorzugt berücksichtigt. Diese Kirwapaare haben ein Vorschlagsrecht bzgl. der Auswahl der neuen Kirwapaare.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, zu ihr ist 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (5) Die Tagesordnungspunkte werden in der Einladung bekannt gegeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ruft der Vorstand diese erneut mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (8) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins werden mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden gültigen Stimmen gefasst.
- (10) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in, dem/der 1. Beisitzer/in und dem/der 2. Beisitzer/in.
- (2) Die weitere Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Die Wahl in den Vorstand erfolgt über jede/n Kandidatin/en in einem getrennten Wahlgang. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein anderer Wahlmodus festgelegt werden. Erreicht bei Wahlen ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist im nächsten Wahlgang der Kandidat mit den meisten gültigen Stimmen gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode wählen.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis, von der im Innenverhältnis der/die stellvertretende/n Vorsitzenden/n nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf. Zu Rechtsgeschäften über 2000,- € ist ein Beschluss der Vorstandschaft erforderlich. Bei Rechtsgeschäften über 10000,- € und bei Grundstücksgeschäften (Kauf, Pacht) ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (8) Eine Vorstandssitzung kann nur vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von den Vorstandsmitgliedern des Abs. 1 in der dort aufgeführten Reihenfolge einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (9) Der Vorstand entscheidet über das Arbeitsprogramm des Vereins und setzt Höhe und Häufigkeit des Vereinsbeitrages fest.

§ 9 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Eine Änderung des Zwecks kann nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden sind zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren. Sie werden vom Vorstand als solche benannt.
- (4) Soweit nach der Liquidation noch Vereinsvermögen vorhanden ist, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Berngau mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Die Satzung wurde errichtet am 20.03.2009